

Rechtsanwalt Christian Nissen

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Christian Nissen □ Manteuffelstraße 28 □ 12203 Berlin

An das
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

Christian Nissen
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Manteuffelstraße 28
12203 Berlin

Tel.: 030/ 84 41 75 57
Fax: 030/ 84 41 75 58

info@nissen-baurecht.de
www.nissen-baurecht.de

Sonntag, 9. Mai 2021

mein Zeichen: 145/18 (bitte stets angeben)

vorab per Fax: 030 90 188 518

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

In Sachen
Freiherr Troost von Schele, B. ./I. Land Berlin
Geschäftszeichen: 26 O 45/19

wird zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 16.04.2021 folgendermaßen Stellung genommen:

Bei den zahlreichen Amtspflichtverletzungen des Beklagten handelt es sich keineswegs um theoretische Betrachtungen des Klägers sondern um eine für ihn äußerst schmerzhafteste Realität. Es wird dem Beklagten nicht helfen, wenn er die klägerische Darstellung der erfolgten Amtspflichtverletzungen und die Darstellung des skandalösen Verwaltungshandelns als „Verschwörungstheorie“ bezeichnet (Schriftsatz S. 8).

Das „zielgerichtete Wirken einer kleinen Gruppe von Akteuren zu einem illegalen und illegitimen Zweck“ und zum Schaden eines Dritten heißt Kollusion und ist verboten.

Die kollusive Zusammenarbeit der Amtsträger des Beklagten hat im Ergebnis dazu geführt, dass der Beklagte dem Kläger existentielle Zahlungen - bis

zum Eintritt der Insolvenz - entzogen hat, dass der Kläger von dem Beklagten bei dem Strafgericht und in der Öffentlichkeit als Betrüger verunglimpft worden ist und sein Guter Ruf und sein Kredit nachhaltig beschädigt worden sind, dass dem Kläger von dem Beklagten keine Gelegenheit eingeräumt worden ist, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften, und nicht zuletzt der Beklagte sich jedem Bemühen des Klägers, den entstehenden Schaden abzuwenden, entgegengestellt hat.

Die Rufschädigung hält an. Die Rehabilitierung des Klägers durch den Beklagten ist nicht erfolgt.

In dem Schriftsatz vom 16.04.2021 wird der Kläger von dem Beklagten nun auch noch höhnisch als Verschwörungstheoretiker dargestellt.

In Reaktion auf das Schreiben des Klägers vom 31.05.2016 (Anlage K18) hat der Leiter der Abteilung II, Thomas Duveneck, die ihm untergeordneten Mitarbeiter angewiesen, von der zuvor festgelegten Position nicht abzuweichen. Wörtlich heißt es in einer internen E-Mail:

„ . . . An unserer Position hat sich nichts geändert und wird sich auch durch weitere Schreiben der Familie nichts ändern. . . .“

Beweis: Interne E-Mail des Leiters der Abteilung II vom 31.05.2016 - beigelegt als **Anlage K100**

Ein Vordringen des Hilfe suchenden und um Aufklärung bemühten Klägers zu dem Staatssekretär ist unerwünscht.

Beweis: wie vor

Der Beklagte muss sich noch weitere kollusive Handlungen anrechnen lassen:

- Unterdrückung entscheidungserheblicher Akten bei dem Verwaltungsgericht Berlin durch die Amtsträger Lampe, Drews-Graebner und Duveneck zum Nachteil und Schaden des Klägers, dessen Klage daraufhin abgewiesen wurde.
- Empfehlung und Zustimmung zur „Variante a)“ des internen Vermerks vom 22.03.2016 (Anlage K 67) zum Nachteil und Schaden des Klägers.

Ob das kollusive Verhalten des Beklagten auch strafrechtlich relevant ist, sei dahingestellt. Tatsache ist, dass die Behauptung des Klägers, der Mitarbeiter Gielsdorf habe einen kriminellen Vernichtungsplan erstellt, laut Beschluss des Landgerichts Berlin zulässig ist.

Wie dieser Plan beweist, waren den beteiligten Amtsträgern die materiellrechtlichen Folgen ihres Handelns und der dem Kläger entstehende Schaden bekannt. In zerstörerischem Zusammenwirken haben die Beteiligten Amtsträger

„ . . . die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz sowie der öffentlichkeitswirksamen Einstellung des Schulbetriebs . . . “

(Variante a) gewählt und nicht eine von den aufgeführten mildereren Varianten.

Wenn der Beklagtenvertreter vorträgt, dass dem Beklagten ein milderes Mittel nicht zur Verfügung gestanden habe, dann hat er offensichtlich die Varianten b) und c) des „Vernichtungsplans“ nicht gelesen.

Beweis: Interner Vermerk des Beklagten vom 22.03.2016 (Anlage K67)

Auch das Angebot des Klägers, die vorläufige Auszahlung des ungekürzten Zuschusses mit einer Sicherungshypothek auf das unbelastete Schulgrundstück abzusichern, haben die beteiligten Amtsträger abgelehnt und haben auch damit ihre Vernichtungsabsicht offenbart.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 29.03.2017 (Anlage K24)

Darüber hinaus beweist der Plan ein weiteres Mal die vorsätzliche Rufschädigung des Klägers durch die beteiligten Amtsträger. Wahrheitswidrig wird von dem Amtsträger Gielsdorf behauptet, dass Falschangaben des Klägers zu den laufenden Einnahmen nachgewiesen seien und der Kläger nicht geeignet sei, die Schule verantwortlich zu führen.

Beweis: Interner Vermerk des Beklagten vom 22.03.2016 (Anlage K67)

Die von dem Beklagten so genannte „Gruppe von Akteuren“ ist namentlich bekannt und ergibt sich sowohl aus dem Vernichtungsplan als auch aus der internen E-Mail des Leiters der Abteilung II vom 31.05.2016. Es handelt sich um Mark Rackles, Thomas Duveneck, Nadja v. Bernuth, Marcus Scharf und Daniel Gielsdorf.

Beweis: Interner Vermerk des Beklagten vom 22.03.2016 (Anlage K67) Interne E-Mail des Leiters der Abteilung II vom 31.05.2016 (Anlage K102)

Alle von dem Kläger vorgetragene(n) Tatsachen sind durch Beweise belegt. Dagegen ist der gesamte Vortrag des Beklagten widersprüchlich sowie in weiten Teilen unwahr und neben der Sache liegend. Der gesamte Vortrag des Beklagten in dem Schriftsatz vom 16.04.2021 wird bestritten.

Im Einzelnen soll nur noch auf das Folgende eingegangen werden:

Die dem Kläger entstandenen Kosten für die Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht beruhen ursächlich auf der schuldhaft rechtswidrigen Gesetzesauslegung durch den Beklagten. Bei rechtmäßiger Gesetzesauslegung wären die Eilanträge des Klägers nicht notwendig gewesen. Im Übrigen haben sowohl das Verwaltungsgericht in den Eil- und Hauptsacheverfahren des Klägers als auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in dem Eilverfahren die Entscheidung des OVG 3 B 9.15 vom 03.03.2016 missachtet, wonach hinsichtlich einer Kürzung des Ersatzschulzuschusses gemäß § 101 Abs. 2 Satz 4 SchG festgelegt ist:

„ . . . Daraus folgt zwingend, dass über eine etwaige Kürzung erst entschieden werden kann, nachdem die Höhe der Einnahmen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 ESZV festgestellt worden ist. Dies wiederum hängt u. a. von der Höhe der vergleichbaren Personalkosten ab, die sich nach der konkreten Schülerzahl bemessen. Auch aus diesem Grund kann eine Kürzung erst nach Ablauf des Bewilligungsjahres erfolgen.“

(Unterstreichungen von dem Unterzeichnenden)

Beweis: OVG 3 B 9.15 - Urteil vom 03.03.2016 - Rn 37 (Anlage B4)

Die Auffassung des Beklagten auf Seite 4 seines Schriftsatzes vom 16.04.2021 unter 3.a), wonach aus dem Urteil „mitnichten“ folge, „dass über eine etwaige Zuschusskürzung zwingend erst nach Ablauf des Bewilligungsjahres entschieden werden darf“, ist nicht nachvollziehbar.

Der dann folgende Vortrag des Beklagten, er habe über die Kürzung erst nach Feststellung der Höhe der Einnahmen entschieden, ist wahrheitswidrig.

Hätte der Beklagte die rechtswidrige Kürzung des Ersatzschulzuschusses - wie von dem Oberverwaltungsgericht vorgeschrieben - erst nach Ablauf des Bewilligungsjahres vorgenommen, wäre die Insolvenz des Klägers und der hier geltend gemachte Schaden nicht eingetreten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei



Christian Nissen
Rechtsanwalt

Schirmeister, Ursula

Von: Gielsdorf, Daniel
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2016 08:50
An: Euthin, Brigitte; Schirmeister, Ursula; Selig, Olaf
Betreff: WG: Aktuelle Situation der Schele-Schele

159
Anlage

E100

z.K.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Duveneck, Thomas
Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2016 17:41
An: Bernuth, Nadja von; Scharf, Marcus; Gielsdorf, Daniel
Betreff: AW: Aktuelle Situation der Schele-Schele

Bitte nicht auf die Einzelheiten eingehen, nur Hinweis auf das lfd. Verfahren. An unserer Position hat sich nichts geändert und wird sich auch durch weitere Schreiben der Familie nichts ändern. Die waren gestern übrigens auch im 6. Senat B-Büro, sind aber nicht vorgezogen...

Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II
Grundsatzangelegenheiten des Schulwesens, Schulrecht, Lehrkräfteaus- und -weiterbildung, Lebenslanges Lernen, Qualitätssicherung und -entwicklung
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Str. 6-8
10178 Berlin
Tel.: +49 (0)30 90227-5466
E-Mail: thomas.duveneck@senbjw.berlin.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bernuth, Nadja von
Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2016 17:26
An: Scharf, Marcus; Gielsdorf, Daniel
Cc: Duveneck, Thomas
Betreff: WG: Aktuelle Situation der Schele-Schele
Wichtigkeit: Hoch

Bitte übernehmen und Vorgehen wie heute besprochen.

Nadja von Bernuth
Leiterin Referat Schul- und Lehrerbildungsrecht; Dienstrecht päd. Personal; Privatschulangelegenheiten;
Zeugnisanerkennung
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
nadja.bernuth@senbjw.berlin.de
Tel.: 030/90227-5406

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frau Voigt_Schulbüro der Schele-Schule [<mailto:buero@schele-schule.de>]
Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2016 17:19
An: Bernuth, Nadja von
Betreff: Aktuelle Situation der Schele-Schele
Wichtigkeit: Hoch